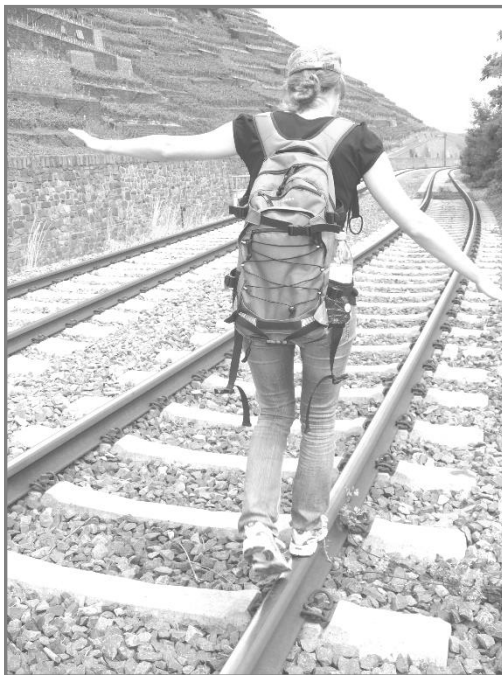




[freiwilligendienste.feg.de](http://freiwilligendienste.feg.de)

## Informationen für Einsatzstellen und Praxisanleitende



Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		
<b>Guten Tag !</b>	Das Wichtigste in Kürze	Seite 3
<b>Zielsetzung und Profil</b>	Spiritualität und Jüngerschaft	4
	Persönlichkeitsentwicklung	4
	Berufsorientierung	4
	Leben in der Gesellschaft	4
<b>Pädagogische Begleitung</b>	Seminare	5
	Einsatzstellenbesuche	5
	Anleitung im Praxisfeld	5
<b>Anregung zur Gliederung der Einsatzzeit</b>	Einführungsphase	6
	Integrationsphase	6
	Ablösung und Neuorientierung	6
<b>Kosten und Finanzierung</b>	Kostenaufstellung	7
	Gestellungsgeld	7
<b>Zusammenarbeit von Träger und Einsatzstellen</b>	Aufgaben des Trägers	7
	Aufgaben der Einsatzstelle	7
	Rahmenbedingungen einer Einsatzstelle	8
	Bewerbungsverfahren	8
<b>Leistungen für den Freiwilligen</b>	Taschengeld	8
	Unterkunft/ Verpflegung	8
	Bahncardzuschuss	8
	Sozialversicherung	8
	Berufsgenossenschaft	9
	Urlaub	9
	Sonderurlaub	9
	Fahrtkosten	9
	Kindergeld	10
	Waisenrente	10
Bescheinigung	10	
<b>Arbeitsrechtliches</b>	Probezeit	10
	Ärztliche Untersuchung	10
	Krankmeldung	10
	Berufsschulpflicht	11
	Arbeitszeugnis	11
	Beurteilung	11
<b>Minderjährige Teilnehmer/innen</b>	Kündigung	11
	Jugendarbeitsschutz	12
	Urlaub	12
<b>Offene Fragen?</b>	Aufsicht	12
		13

**Guten Tag!**

**Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Zusammenarbeit mit den FeG Freiwilligendiensten interessieren. Die folgende Zusammenfassung soll grundsätzliche Fragen klären, eine Hilfestellung für die Organisation eines Einsatzplatzes und die Anleitung der Freiwilligen sein. Weitere Informationen und Erfahrungsberichte finden Sie auf unserer Homepage unter**

[freiwilligendienste.feg.de](http://freiwilligendienste.feg.de)

**Das Wichtigste in Kürze:**

Grundlage der Vereinbarung über einen FeG Freiwilligendienst ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) wird gemäß § 3 JFDG ganztägig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet.

Der Bundesfreiwilligendienst hat das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) als Grundlage.

Der FeG Freiwilligendienst (**nachfolgend als Überbegriff für FSJ und BFD verwendet**) dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung.

Der FeG Freiwilligendienst ist ein Arbeitszweig im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, KdöR, - nachgeordnet der Jugendgeschäftsstelle, Goltenkamp 4, 58452 Witten. Der Bund Freier evangelischer Gemeinden ist seit 1957 Träger des FeG Freiwilligendienstes und seit 2011 Träger des BFD. Bundesweit werden Stellen in Kranken- und Altenpflegeeinrichtungen, Freizeit- und Tagungsstätten, sowie in Freien evangelischen Gemeinden und in der Auslandshilfe vermittelt. Jährlich nehmen zwischen 60 und 70 Freiwillige an unserem Programm teil.

Die pädagogischen Mitarbeiter der FeG Freiwilligendienste vermitteln und beraten bei der Auswahl der Einsatzstellen, leiten die Seminare und sind Ansprechpartner für persönliche und organisatorische Fragen.

Ein FeG Freiwilligendienst dauert in der Regel 12 Monate und beginnt am 1. August oder am 1. September eines Jahres. Die Mindestdauer beträgt 6 Monate, die Höchstdauer beträgt 18 Monate.

Der Freiwilligendienst im BFeG gehört zur Trägergruppe der evangelischen Freiwilligendienste. Im Netzwerk mit anderen Trägern und unter dem Dachverband der Arbeitsgemeinschaft evangelische Jugend (aej) wird gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit möglich. Gemeinsame Qualitätsstandards sollen den FeG Freiwilligendienst zukunftsfähig machen.

<p><b>Unser Profil</b></p> <p>Wir erwarten im FeG Freiwilligendienst Menschen ab 16 Jahre (FSJ – 26 Jahren, im BFD keine Altersbeschränkung), die sich mit den Zielen der christlichen Diakonie identifizieren können und die bereit sind, verantwortlich in den verschiedenen diakonischen Arbeitsbereichen mit zu arbeiten. Unter den Stichworten Jüngerschaft, Persönlichkeitsbildung, berufliche Orientierung sowie das Leben in der Gesellschaft möchten wir mit dem FeG Freiwilligendienst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jungen Menschen die Gelegenheit geben, eine Zeit für Gott und den Nächsten zu investieren</li> <li>• Jugendliche zur Gemeinschaft miteinander und im Glauben ermutigen</li> <li>• Einblicke in pflegerische, pädagogische, haustechnische und hauswirtschaftliche Arbeitsbereiche ermöglichen</li> <li>• eine sinnvolle Überbrückung bis zum Ausbildungsbeginn bieten</li> <li>• Männer und Frauen herausfordern, ihre Begabungen und Grenzen zu entdecken und sich mit sozialer Verantwortung auseinander setzen</li> </ul>	
<p><b>Spiritualität und Jüngerschaft</b></p>	<p>Die Jugendlichen setzen sich mit ihrer Spiritualität auseinander, entwickeln eine Sprachfähigkeit hinsichtlich ihrer Einstellungen. Im Mittelpunkt steht die Frage nach einem Glauben, der Denken und Handeln ganzheitlich prägt. Angebote persönlicher Seelsorge und Begleitung stehen den Jugendlichen zur Verfügung.</p>
<p><b>Persönlichkeits-entwicklung</b></p>	<p>Als Bildungs- und Orientierungsjahr investieren wir in die sozialen Kompetenzen junger Erwachsener: Die Bestätigung/Festigung des Selbstwertes und der eigenen Identität, die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung und Reflektion im Entdecken eigener Grenzen und Potentiale, Entwicklung und Vertiefung von Beziehungsfähigkeit, Kommunikation, konstruktiver Konfliktlösung und die Verantwortung in Fragen der Selbstorganisation und Lebensplanung.</p>
<p><b>Berufsorientierung/ Qualifizierung</b></p>	<p>Innerhalb der Seminare und über das gesamte Jahr hinweg möchten wir die Berufsfindung individuell begleiten und fördern. Neben der praxisbezogenen Anleitung in den Einsatzfeldern (wie Pflege/Betreuung, Hauswirtschaft und -technik, Gemeinde- und Sozialpädagogik) ermöglichen Wahlangebote während der Seminare eine fachliche Qualifizierung. Durch die Durchführung eines Pflege-Basiskurses können sich Interessierte berufsvorbereitende Kenntnisse aneignen oder Kompetenzen vertiefen.</p>
<p><b>Leben in der Gesellschaft</b></p>	<p>Die Jugendlichen sollen sich mit sozialer Verantwortung auseinandersetzen, um eigene Standpunkte entwickeln zu können sowie aktuelle Entwicklungen betrachten. Dazu ist es wichtig, ökologische, ökonomische und soziale Zusammenhänge kennen zu lernen und sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.</p>

<b>Pädagogische Begleitung</b>	
<b>Seminare</b>	<p>Für die Freiwilligen finden über das Jahr verteilt vier Seminare statt, insgesamt sind 25 Seminartage durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Die Teilnahme ist vertraglich festgelegt, die Tage werden verbindlich als vollwertige Arbeitszeit gerechnet. Die Seminartermine werden den Einsatzstellen rechtzeitig zu Beginn des FeG Freiwilligendienstes mitgeteilt.</p> <p>Für Jugendliche bis 26 Jahre, die den Freiwilligendienst verlängern, kommt pro Verlängerungsmonat ein Seminartag hinzu. BFD 'ler ab 27 Jahre nehmen an 10-12 Bildungstagen teil.</p> <p>Die Seminare sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Chance, sich unter fachlicher Anleitung über die Praxis auszutauschen, das Erlebte aufzuarbeiten und eigenes Handeln zu reflektieren.</p> <p>Mit Hilfe von Referaten, Diskussionen, Gruppengesprächen, kreativen Techniken und Projektarbeit werden Zugänge zu praxisrelevanten, persönlichen, gesellschaftlichen und geistlichen Themen ermöglicht. Dabei sind die vier Themenbereiche unseres Profils (s.o.) Grundlage.</p>
<b>Einsatzstellenbesuche</b>	<p>Die praktische Arbeit vor Ort, die Anleitung im Arbeitsfeld und die persönliche Begleitung durch die pädagogischen Mitarbeiter ermöglichen vielseitiges Lernen. Durch den Besuch in der Einsatzstelle (einmal jährlich) wird ein Einblick in den Alltag des Freiwilligen möglich. Im gemeinsamen Gespräch können</p> <p>Erfahrungen, Fragen und ggf. Probleme zur Sprache gebracht werden.</p> <p>Einsatzstellen, die einen zusätzlichen Besuch wünschen bzw. Beratung für erforderlich halten, können dies mit dem Träger absprechen.</p>
<b>Anleitung im Praxisfeld</b>	<p>Voraussetzung für die Einsatzstelle ist, dass dem Träger zu Beginn des Jahres verbindlich eine Person benannt wird, die für die Einführung und die fachliche Begleitung des Freiwilligen verantwortlich ist. Es sollte eine erfahrene Fachkraft sein, die regelmäßig mit der HelferIn/dem Helfer zusammenarbeitet.</p> <p>Die jungen Leute haben in der Regel keine oder kaum Vorkenntnisse in ihrem neuen Arbeitsfeld. Das Einfinden in ihre neue Rolle, die Verantwortung und Fürsorge für andere verlangt, ist oft ein schwieriger Prozess. Eine sorgfältige Anleitung ist deshalb sowohl für die Freiwilligen als auch für die Einrichtung wichtig.</p>

<b>Anregung zur Gliederung der Einsatzzeit</b>	
<p><b>Einführungsphase</b></p>	<p>Zum Einstieg benötigt die/der Freiwillige Informationen über die Einrichtung allgemein, über Regeln, Arbeitszeit und Urlaubs-Bestimmungen. Auch die Rahmenbedingungen der Arbeit sollen dargestellt werden.</p> <p>Die/der Freiwillige sollte allen Mitarbeitenden und für die Arbeit wichtigen Personen persönlich vorgestellt und mit deren Aufgaben bekannt gemacht werden.</p> <p>Zu Beginn ist es hilfreich, in einem Eingangsgespräch die gegenseitigen Erwartungen zu klären. Je konkreter Sie Ihre Erwartungen äußern und auch konkrete erste Aufgaben benennen, desto leichter ist es für die jungen Leute, sich in ihre neue Rolle einzufinden. In den ersten Tagen sollte es Gelegenheit geben, die Mitarbeitenden bei der täglichen Arbeit zu beobachten bzw. zu hospitieren.</p> <p>Es muss genügend Zeit für Fragen und Erklärungen eingeplant werden. Präzise Anweisungen helfen, die anfängliche Unsicherheit rasch zu überwinden. Regelmäßige Rückmeldungen und Feedback sind nicht nur für den Anfang eine große Hilfe. Es ist sinnvoll, dafür feste Zeiten zu vereinbaren.</p>
<p><b>Erprobungs- und Integrationsphase</b></p>	<p>Nachdem die/der Freiwillige sich eingelebt hat, können ihr/ihm bestimmte Aufgaben übertragen werden. Dabei ist es wichtig, die jeweiligen Stärken und Schwächen zu berücksichtigen. Erklären Sie möglichst genau, was Sie erwarten. Je klarer die Aufgabenstellung ist, desto besser kann ihr gerecht werden.</p> <p>Auch in dieser Phase ist regelmäßige Rückmeldung wichtig. Dabei können verschiedene Aspekte und Problemstellungen der Arbeit aufgegriffen werden.</p> <p>Geben Sie den jungen Leuten auch die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern. Regelmäßige offene Aussprachen erhalten und fördern ein gutes Arbeitsklima. Als Anregung und zur Information unsererseits erhalten Sie einen Beurteilungsbogen zugeschickt, der im Gespräch mit dem/der Freiwilligen nach 6 Wochen ausgefüllt werden soll.</p>
<p><b>Ablösung und Neuorientierung</b></p>	<p>Nehmen Sie sich auch in der letzten Phase des FSJ Zeit zur Anleitung, um offene Fragen zu klären und den Abschied zu gestalten. Bedanken Sie sich bei den jungen Leuten für Ihr Engagement und Dasein.</p> <p>Werten Sie die Erfahrungen aus. Erarbeiten Sie gemeinsam, was sowohl der Freiwillige und auch Sie als Einsatzstelle voneinander gelernt haben. Auch wenn der Einsatz des Freiwilligen während des Jahres seinen festen Platz im Alltag der Station, Wohngruppe, Gemeinde etc. gefunden hat, ist er doch nicht selbstverständlich gewesen.</p> <p>Auch Fragen der weiteren beruflichen Perspektive sollten je nach Bedarf ihren Platz haben.</p>

<b>Kosten und Finanzierung des FeG Freiwilligendienstes</b>	
<p>Der FeG Freiwilligendienst wird mit Mitteln des Bundesministeriums (durch z.B. Zuschuss für die Seminararbeit; anteilige Übernahme der Personalkosten für die päd. Begleitung), durch Zuschüsse des Bundesamtes für zivilgesellschaftliche Aufgaben, durch den Bund Freier evangelischer Gemeinden und Beiträge der Einsatzstellen finanziert.</p>	
<b>Kostenaufstellung</b>	<b>siehe Anhang</b>
<b>Umlage</b>	<p>Die Einsatzstellen bzw. ihre Träger leisten monatliche Zahlungen an den Bund FeG, der die monatlichen Auszahlungen an die Freiwilligen übernimmt.</p> <p>Der Einsatzstelle wird monatlich eine Umlage in Höhe von <b>550,00 Euro</b> in Rechnung gestellt, dazu ggf. die Auszahlung der Sachbezugswerte für Verpflegung und Unterkunft.</p> <p>Die Umlage beinhaltet u.a. das Taschengeld, Sozialleistungen, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungskosten.</p>

<b>Zusammenarbeit von Träger und Einsatzstellen</b>	
<p><b>Der Träger</b> (vertreten durch die pädagogischen Mitarbeiter der FeG Freiwilligendienste)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ist grundsätzlich für die Organisation der FeG Freiwilligendienste verantwortlich. Hierzu gehört der gesamte Bildungsprozess einschließlich Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sowie Vorbereitung und Durchführung der pädagogischen Begleitung.</li> <li>• sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres/ Bundesfreiwilligendienstgesetz.</li> <li>• fungiert rechtlich als Arbeitgeber.</li> <li>• ist verantwortlich für Ziele, Inhalt und Qualität des Bildungsprogrammes.</li> <li>• unterstützt und berät die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der FeG Freiwilligendienste bei auftauchenden Fragen und Problemen.</li> <li>• berät auch die Einsatzstelle bei auftauchenden Fragen und Problemen.</li> <li>• übernimmt die notwendige Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>• vertritt die FeG Freiwilligendienste sowie die Interessen der Freiwilligen in unterschiedlichen Gremien u.a. in der Arbeitsgemeinschaft Jugend im Bund FeG, der Regionalkonferenz in NRW, der Gesamtkonferenz der ev. Freiwilligendienste</li> </ul>
<b>Die Einsatzstellen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• stellen den praktischen Erfahrungsraum für die Freiwilligen zur Verfügung.</li> <li>• verpflichten sich, die jeweiligen Freiwilligen ausschließlich im sozialen Bereich einzusetzen und ihnen Tätigkeiten zuzuweisen, die von ungelernten Kräften nach einer Einarbeitungsphase übernommen werden können.</li> <li>• gewährleisten die Bereitstellung von Lebens- und Wohnsituationen, die den persönlichen Kontakt des Freiwilligen zu anderen jungen Menschen ermöglichen.</li> </ul>

Freiwilligendienste im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR, Goltenkamp 4, 58452 Witten

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sichern die Einführung, Anleitung und Begleitung der Freiwilligen und gewährleisten deren Freistellung für die pädagogische Begleitung.</li> <li>• arbeiten im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung des Programms mit dem Träger zusammen.</li> </ul>
<b>Rahmenbedingungen einer Einsatzstelle</b>	<p>Die Einsatzstelle muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das inhaltliche Profil der FeG Freiwilligendienste als Bildungsjahr aktiv unterstützen,</li> <li>• feste Anleitung bieten (Mentor),</li> <li>• personell in einer stabilen Phase sein</li> <li>• den Freiwilligen Freiraum bieten, eigene Akzente zu setzen</li> <li>• konkrete Aufgabenfelder gewährleisten</li> <li>• für Unterkunft und Verpflegung aufkommen.</li> </ul> <p>Neuen Einsatzstellen bieten wir individuelle Beratung in Fragen zur Anleitung der Freiwilligen und Organisation des Einsatzes an.</p>
<b>Bewerbungsverfahren</b>	<p>Die Vergabe von Einsatzstellen erfolgt zentral durch den Träger der FeG Freiwilligendienste. Interessierte bewerben sich über das Büro des FeG Freiwilligendienste. Sie werden in einem Vorstellungsgespräch auf Grundlage ihrer Fähigkeiten und den vorliegenden Stellenprofilen/Aufgabenbeschreibungen beraten.</p> <p>Wir bitten die Einsatzstellen, Bewerbungen, die direkt bei Ihnen eingehen, an uns weiterzuleiten.</p>

<b>Leistungen für Freiwilligendienstleistende im Bund FeG</b>	
<b>Taschengeld</b>	Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem FeG Freiwilligendienst erhalten ein einheitliches Taschengeld von monatlich 180,00 €.
<b>Unterkunft/ Verpflegung</b>	<p>Die Einrichtungen stellen Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung oder zahlen den vorgeschriebenen Sachbezugswert aus.</p> <p>Das Verpflegungsgeld wird an Tagen, an denen die betreffende Person nicht arbeitet (Urlaub, Krankheit, dienstfreie Tage) ausgezahlt.</p> <p>Wird den Freiwilligen keine Unterkunft gestellt bzw. verzichtet der Freiwillige auf die ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft, wird ein Zuschuss zu den Unterkunftskosten in Höhe von 40,00€ erstattet.</p>
<b>Bahncard</b>	Antrag auf Zuschuss von 50% zur Bahncard25 (falls erforderlich) kann innerhalb der ersten Wochen nach Beginn beim Träger schriftlich beantragt werden. (Vordruck)
<b>Sozialversicherung</b>	Während des FeG Freiwilligendienstes sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sozialversichert. Der Träger der Einsatzstelle bezahlt die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung.



Freiwilligendienste im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR, Goltenkamp 4, 58452 Witten

<b>Berufsgenossenschaft</b>	Für die Dauer des FeG Freiwilligendienstes werden die Teilnehmenden durch den BFeG bei der Berufsgenossenschaft versichert.
<b>Urlaub</b>	<p>Alle Teilnehmenden haben einen Anspruch auf Urlaub von 26 Arbeitstagen bei einer Fünf-Tage-Woche. Der Anspruch erhöht sich entsprechend: bei einer 5,5- auf 29 Tage und bei einer Sechs-Tage-Woche auf 31 Urlaubstage.</p> <p>Beendet der/die Freiwillige seinen Dienst vorzeitig, so besteht nur ein Urlaubsanspruch für die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit.</p> <p>Die wöchentliche Arbeitszeit ist der der hauptamtlich tätigen Personen gleichgestellt.</p> <p>Der Urlaub ist in Absprache zwischen der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle und mit Rücksichtnahme auf den Betriebsablauf und die Seminartage zu planen.</p> <p>Eine Abgeltung von Urlaub/zusätzlich geleisteter Arbeit in Geld oder die Abwicklung des Urlaubs nach der offiziellen Einsatzzeit ist grundsätzlich nicht gestattet.</p> <p>Jahresurlaub wird nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die für Vollbeschäftigte der Einsatzstelle gelten, gewährt.</p> <p>Bei Jugendlichen unter 18 Jahren finden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Die Arbeitszeit wird im Rahmen der betriebsüblichen Dienstpläne abgeleistet.  <b>Davon abweichend gilt das vereinbarte Jahr (12 Monate) als Urlaubsjahr.</b>          Mindestens zwei Wochen sind als Erholungsurlaub zusammenhängend zu gewähren.</p> <p>Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Gesetzes für Schwerbehinderte, § 125 SGB IX, sind zu beachten.</p> <p>Wird der Dienst vorzeitig beendet, reduziert sich der Urlaubsanspruch des/der Freiwilligen pro Monat um 1/12 des Jahresurlaubs.</p> <p>Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsplanung ausgeschlossen. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet.</p> <p>Erkrankt der/die Freiwillige während des Urlaubs, werden die durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheitstage nicht auf den Urlaub angerechnet.</p>
<b>Sonderurlaub</b>	Für Bewerbungsgespräche, Vorstellungstermine, Aufnahme-prüfungen sind während des FeG Freiwilligendienstes bis zu drei Tagen Sonderurlaub zu gewähren.
<b>Fahrtkosten</b>	Die Fahrtkosten zu den Bildungsseminaren werden im Rahmen der Regelungen zur Fahrtkostenerstattung durch den Träger rückwirkend und gegen Beleg erstattet.

Freiwilligendienste im Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland KdöR, Goltenkamp 4, 58452 Witten

<b>Kindergeld</b>	Während des FeG Freiwilligendienstes besteht Anspruch auf Kindergeld. Eine Bescheinigung für die Kindergeldkasse wird vom Träger ausgestellt und kann angefordert werden.
<b>Waisenrente</b>	Für Halb- bzw. Vollwaisen wird weiter Waisenrente gewährt. Bescheinigungen werden durch den Träger ausgestellt.
<b>Bescheinigung</b>	<p>Bescheinigungen für das FSJ gemäß § 11 Absatz 3 JFDG können nur über den Träger (das Büro der FeG Freiwilligendienste) angefordert werden. Andere Beschäftigungsnachweise und Bescheinigungen werden von den Leistungsämtern, Schulen, Fachschulen, etc. nicht anerkannt.</p> <p>Als Beschäftigungsnachweis hat die/der Freiwillige einen Rechtsanspruch auf Bescheinigungen über die Einsatzzeit während und nach dem Einsatz. Eine Bescheinigung über die Ableistung des FeG Freiwilligendienstes kann jedoch nur dann ausgestellt werden, wenn der Einsatz mind. 6 Monate betrug.</p> <p>Bescheinigungen über den BFD kommen vom Bundesamt.</p>

<b>Arbeitsrechtliches</b>	
<b>Probezeit</b>	Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit kann die Einsatzstelle und die/der Freiwillige mit Zustimmung der Leitung FeG Freiwilligendienste oder die Leitung selbst die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist <u>von 2 Wochen</u> kündigen.
<b>Ärztliches Attest/ Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz</b>	<p>Alle Teilnehmer müssen ein ärztliches Attest über die Untersuchung auf ansteckende Krankheiten und die Eignung für eine Tätigkeit im sozialpflegerischen Bereich vorlegen, minderjährige zusätzlich eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.</p> <p>Bei Beschäftigung im hauswirtschaftlichen Bereich/Küche/Service ist zusätzlich die Vorlage der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz nach § 42 IFSG Tätigkeit oder Beschäftigung beim Umgang mit Lebensmitteln erforderlich.</p>
<b>Krankmeldung</b>	<p>Bei Krankheit sind die Freiwilligen verpflichtet, unverzüglich die Einsatzstelle zu benachrichtigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Tage, ist der Einsatzstelle am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die Krankmeldungen an das Büro der FeG Freiwilligendienste in Witten weiterzuleiten.</p> <p>Dauert die Krankheit länger als 6 Wochen, stellt der Träger die Zahlung des Taschengeldes ein. Krankengeld muss bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.</p> <p>Wird die Arbeit wieder aufgenommen, muss dies dem FSJ Büro mitgeteilt werden.</p>
<b>Nachtdienst</b>	Nachtdienste sind ausgeschlossen.

<b>Berufsschulpflicht</b>	Freiwillige, die die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, werden vom Träger am Mildred-Scheel-Berufskolleg in Solingen angemeldet und mit Beginn des Dienstes vom Unterricht freigestellt.
<b>Beurteilung</b>	<p>Gegen Ende der Probezeit findet ein erstes Auswertungsgespräch zwischen Praxisanleitung und dem Freiwilligen statt. Die Ergebnisse werden in einem Beurteilungsbogen dokumentiert. Er ist Grundlage für die weitere Anleitung und kann für Bewerbungen etc. kopiert werden. Auch während des Jahres ist eine solche Beurteilung auf Anfrage jederzeit möglich.</p> <p>Bei Beurteilungen, die für eine weiterführende Schule/Studium notwendig sind, werden die von der Ausbildungsstätte vorgegebenen Formblätter ausgefüllt.</p>
<b>Arbeitszeugnis</b>	<p>Arbeitszeugnis und Beurteilung werden von der Einsatzstelle möglichst gemeinsam mit der Freiwilligen erarbeitet. Die endgültigen Formulare werden vom Träger ausgestellt.</p> <p>Das Arbeitszeugnis sollte beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Dauer der Beschäftigung</li><li>- Arbeitsfeld</li><li>- Aufgabenbereiche</li><li>- besondere Fähigkeiten und Neigungen</li><li>- Hinweise auf berufliche Eignung/Qualifizierung</li></ul>
<b>Kündigung</b>	<p>Nach Ablauf der Probezeit kann die Vereinbarung aus wichtigen Gründen, mit einer Frist von zwei Wochen, nach bekannt werden des Kündigungsgrundes von jedem Vertragspartner, außerordentlich (<u>fristlos</u>) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, <u>innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats</u> gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden</p> <p>Das Dienstverhältnis endet in jedem Fall mit Ablauf des in §1 genannten Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>

<b>Minderjährige Teilnehmende</b>	
<p>Mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten können Jugendliche ab 16 Jahren einen Freiwilligendienst leisten. Besonders im Übergang von Schule und Beruf ist ein FeG Freiwilligendienst für diese Zielgruppe eine wertvolle Orientierung. Für Bewerbungen im pflegerischen Bereich (z.B. als Gesundheitspfleger/in) haben Minderjährige eine gute Möglichkeit, die Zeit bis zur Volljährigkeit zu überbrücken und Praxiserfahrungen zu sammeln.</p> <p>Bei einem Einsatz von Jugendlichen gelten die bekannten gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes.</p>	
<b>Jugendarbeitsschutz</b>	<p>1. Für Jugendliche bis 18 Jahre gilt die <b>Obergrenze</b> von 40 Stunden pro Woche und 8 Stunden am Tag. Allerdings dürfen an einzelnen Tagen auch 8 1/2 Std gearbeitet werden, wenn insgesamt die Grenze von 40 Stunden nicht überschritten wird.</p> <p>2. Es gilt grundsätzlich die <b>5-Tage-Woche</b>. Samstag und Sonntag sind arbeitsfrei.</p> <p>Ausnahmen werden jedoch für solche Branchen gemacht, die einen besonderen Arbeitsrhythmus haben (Krankenhäuser, Seniorenzentren). Selbstverständlich hat der betroffene Jugendliche dann Anspruch auf einen (jeweils) freien Tag in der Woche, möglichst im Anschluss an andere arbeitsfreie Tage.</p> <p>3. Grundsätzlich dürfen Jugendliche nur in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen sind branchenbedingt, betreffen jedoch nicht den Pflegebereich.</p> <p>4. Auch Jugendliche haben einen Anspruch auf Pausen: Beträgt die Arbeitszeit mehr als 6 Stunden am Tag, müssen insgesamt 60 Minuten Pause gewährt werden. Dabei muss die erste Pause spätestens nach 4 1/2 Stunden eingelegt werden. Die Pausen dürfen nicht kürzer als 15 Minuten sein.</p> <p>5. Rechnet man die reine Arbeitszeit und die Pausen zusammen, darf die tägliche Arbeitszeit grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>6. Möglich ist nur das Vorarbeiten für einen freien Tag zwischen Feiertagen und Wochenenden, allerdings täglich höchstens eine halbe Stunde.</p>
<b>Wochenenden</b>	<p>Die/der Freiwillige erhält grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen der/dem Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden (z.B. bei einem Einsatz in einer FeG).</p> <p>Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter(innen) darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten.</p>
<b>Aufsichtspflicht</b>	<p><b>Während der Arbeitszeit</b> ist die Einsatzstelle für die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Freiwilligen verantwortlich. Dabei sind die Besonderheiten der jeweiligen Einsatzstellen zu beachten.</p> <p><b>Während der Seminarzeit</b> ist der Träger -vertreten durch die Seminarleitung- für die Aufsichtspflicht verantwortlich.</p>

	<p><u>Grundsätzlich gilt:</u></p> <p>1. Die Freiwilligen müssen vorsorglich über die gesetzlichen Regelungen – Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSCHG) und Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – belehrt und vor Gefahren gewarnt werden.</p> <p>2. Die Einsatzstelle muss bei Nichtbeachtung ggf. tätig werden und den FSJ-Träger informieren.</p> <p><b>Außerhalb dieser Zeiten/in der Freizeitgestaltung</b> sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.</p> <p>Die Erziehungsbeauftragung wird <u>nicht</u> an Einsatzstellenleiter, Träger, Seminarleiter oder Vermieter delegiert.</p> <p>Dies wird durch die schriftliche Einverständniserklärung und den Hinweis auf Rechte und Pflichten minderjähriger Teilnehmer geregelt.</p>
<b>Offene Fragen?</b>	<p>Bei Anregungen, Ergänzungen, Fragen oder Interesse an weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an das Büro der FeG Freiwilligendienste.</p> <p>Wir beraten Sie gerne bei der Einrichtung eines FSJ/BFD - Platzes und in der Anleitung der jungen Erwachsenen!</p>